

Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 (im Folgenden: RGV)

Auszug aus dem „Durchführungs Rundschreiben zu den Art. 121 bis 134 des Budgetbegleitgesetzes 2011“ des Bundeskanzleramtes Österreich

Die Reisegebührenvorschrift des Bundes stammt aus dem Jahr 1955 und ist daher trotz zahlreicher punktueller Novellierungen systematisch an den Bedürfnissen und vor allem (Dienst)Reisegewohnheiten der Fünfzigerjahre orientiert. Die Regelungen sind zum Teil sehr detailliert und kasuistisch und bedingen komplizierte Verwaltungsabläufe.

Auch der Rechnungshof hat in seinem Bericht Reihe Bund 2010/4 festgehalten, dass die RGV nicht mehr zeitgemäß sei und einen hohen vermeidbaren Verwaltungsaufwand bedinge. Der Rechnungshof kritisierte dabei ebenfalls das komplexe Gebührensystem samt der unterschiedlich geregelten Nutzungsberechtigung der Wagenklassen der ÖBB und empfahl darüber hinaus etwa Straffungen bei den Bestimmungen bezüglich des Kilometergeldes für Wege, die zu Fuß, mit Fahrrädern oder Motor(fahr)rädern zurückzulegen waren.

Im Sinne eines modernen Reisemanagements und um den Kritikpunkten des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, sieht das BBG 2011 eine Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr im Inland unter Angleichung an die Sätze des Einkommensteuerrechts, die Vereinheitlichung der Nutzungsberechtigung der Bahnklassen, die Festlegung auch der Wohnung als möglichen Ausgangs-/Endpunkt einer Dienstreise, die Vereinheitlichung des Kilometergeldes für Fußwege und Fahrten mit dem Fahrrad, die Vereinfachung des Kilometergeldes für Motor(fahr)räder und den Entfall des Zuschlags für die Mitbeförderung auf Motor(fahr)rädern sowie eine Neuregelung der Zuteilungsgebühr vor. Die zuletzt genannte Änderung war auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2010, G 73/10, betreffend die Aufhebung des § 22 Abs. 2 Z 2 RGV idF BGBl. I Nr. 176/2004 erforderlich.

Wegfall der Einreihung der Reisenden in Gebührenstufen

Die Differenzierung unterschiedlicher Ansprüche auf Reisegebühren nach Gebührenstufen, die allein an die besoldungsrechtliche Stellung der Reisenden anknüpfen, entfällt. Damit treten zwangsläufig Vereinfachungen in allen Bestimmungen ein, die sich auf die bisherigen Gebührenstufen bezogen haben.

Lediglich für das Ausmaß der Reisezulage bei Auslandsdienstreisen ist es weiterhin noch relevant, in welche Gebührenstufe Reisende nach der bis 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage einzureihen gewesen wären.

Vereinheitlichung der Benützungsberechtigung der Bahnklassen

Auch die gebührenstufenabhängige Benützungsberechtigung bestimmter Eisenbahnwagenklassen entfällt. Grundsätzlich ist nunmehr einheitlich für alle Bediensteten der Ersatz der Kosten für Eisenbahnfahrten in der zweiten Wagenklasse vorgesehen.

Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn die tatsächliche Benützung dieser Wagenklasse sowie deren Kosten nachgewiesen werden und die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im Dienstinteresse liegt. Ein solches Dienstinteresse kann nur dann vorliegen, wenn die Benützung der zweiten Wagenklasse dem Zweck der auswärtigen Dienstverrichtung entgegen steht. Andere als dienstliche Gründe begründen jedenfalls keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Benützung der ersten Wagenklasse.

Die Ausstellung der Bestätigung über das Vorliegen eines Dienstinteresses folgt denselben Regeln, die auch gemäß § 10 Abs. 2 RGV für die Benützung des bediensteteneigenen Kraftfahrzeugs im Dienstesinteresse Anwendung finden.

Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr im Inland und Angleichung der Sätze an das Einkommensteuerrecht

Durch die Auflassung der Gebührenstufen verbleiben nur zwei Sätze für die Tagesgebühr (Tarif I und II) und ein Satz für die Nächtigungsgebühr im Inland, deren Höhe an die steuerbegünstigten Sätze des Einkommensteuergesetzes 1988 anknüpft. Diese Harmonisierung mit dem Steuerrecht hat der Rechnungshof als zweckmäßig erachtet, weil sie zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes führt.

Gestiegene Nächtigungskosten

Das Höchstmaß für den Zuschuss zur Nächtigungsgebühr zu den tatsächlich nachgewiesenen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft beträgt statt bisher 350% nunmehr 600% der Nächtigungsgebühr. Damit wird den – auch vom Rechnungshof im Prüfbericht Reihe Bund 2010/4 hervorgehobenen – gestiegenen Nächtigungskosten Rechnung getragen und der Ersatz von unvermeidbar entstandenen höheren Auslagen bis zu 105 € pro Nacht ermöglicht.

Festlegung der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise

Unter Wohnung ist der nach § 53 BDG 1979 bzw. § 5 VBG in Verbindung mit § 53 BDG 1979 gemeldete Wohnsitz der oder des Bediensteten zu verstehen.

Einer weiteren Empfehlung des Rechnungshofes folgend besteht nun auch die Möglichkeit, im Dienstauftrag anstatt der Dienststelle die Wohnung als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise festzulegen, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen. Es soll dadurch eine Kosteneinsparung in jenen Fällen bewirkt werden, in denen der Zielort der Dienstreise von der Wohnung der oder des Bediensteten aus günstiger erreicht werden kann, sei es durch eine Verkürzung der Dauer der Dienstreise oder auch durch eine Verringerung der Reisekosten. Eine solche Maßnahme wird anhand der Umstände und Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls zu treffen sein.

Ist die Wohnung als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise festgelegt, tritt für die Berechnung der Dauer der Dienstreise nach § 16 RGV an die Stelle des Zeitpunkts des Verlassens oder Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt des Verlassens oder Wiederbetretens der Wohnung.

Beibehaltung der Drittelregelung

Die je nach der Dauer der Dienstreise („Ausbleibezeit“ von mehr als fünf, mehr als acht bzw. mehr als zwölf Stunden) vorzunehmende Aliquotierung der Tagesgebühr, die sogenannte „Drittelregelung“, besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen unverändert weiter.

So genanntes „amtliches Kilometergeld“ - Aufhebung der Befristung der erhöhten besonderen Entschädigung

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2008 wurde die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 RGV (das so genannte amtliche Kilometergeld) für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorübergehend angehoben. Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wurde die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung bis zum 31. Dezember 2010 erstreckt. Nunmehr sind diese erhöhten Sätze unverändert in das Dauerrecht übergegangen.

Entfall des Zuschlags für die Mitbeförderung von Personen auf Motorfahrrädern und Motorrädern

Der Zuschlag zur besonderen Entschädigung gebührt nur mehr für Personen, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist.

Zusammenführung der besonderen Entschädigung für Motorfahrräder und Motorräder auf einen gemeinsamen Satz

Die bisherige Unterscheidung der besonderen Entschädigung bei genehmigter Benützung eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit einem Hubraum bis oder über 250 cm³, je nach Art des verwendeten Fahrzeuges, entfällt zugunsten einer Verringerung des Detaillierungsgrades der Regelung. Nunmehr gebührt für alle Motorfahrräder und Motorräder ein einheitlicher Satz von 0,24 € je Fahrkilometer.

Zusammenführung der kilometerabhängigen Sätze beim Fuß- und Fahrradkilometergeld auf einen einheitlichen Satz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt die bisherige Teilung des Kilometergelds von 0,233 € für den ersten bis fünften Kilometer und von 0,465 € ab dem sechsten Kilometer. Es gilt nun der einheitliche Satz von 0,38 € je Kilometer.

Entfall des Kilometergelds bei Benützung eines Dienstfahrrades

Den Empfehlungen des Rechnungshofes zufolge sind das Kilometergeld und der Zuschlag zum Kilometergeld für die Reisegepäckbeförderung für die Zurücklegung von Wegstrecken mit dem Dienstfahrrad entfallen, weil in diesen Fällen ein durch eine Dienstreise verursachter Mehraufwand nicht gegeben ist.